

Laibacher Zeitung.



Nr. 211.

Pränumerationspreis: Bei Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 fr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Samstag, 14. September

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 fr., 2mal 80 fr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 fr.

1867.

Ämtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. September d. J. die Victoria Freiin Mac Neven ö Kelly ab Aggrim zur Ehrenname des freiweltlich adeligen Damenstiftes Maria Schul in Brünn allergnädigst zu ernennen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 13. September.

Das hervorragendste Actenstück des Tages ist die Thronrede zur Eröffnung des norddeutschen Parlaments. Die Wiener Blätter heben das Trockene, Geschäftsmäßige der Rede hervor, die einen starken Gegensatz zu ihrer Vorgängerin bilde, ja die „N. Fr. Pr.“ erblickt in ihr das klare Spiegelbild des Contrastes zwischen den enthusiastischen Hoffnungen, denen die Anhänger der preussischen Spitze sich nach dem Prager Frieden hingaben, und den traurigen Enttäuschungen, die sie seitdem erlebt haben.

Daß „Deutschland gewonnen, was Preußen erworben“, war die Devise, welche damals noch alle Herzen für die Größe Deutschlands begeisterte, man glaubte eben noch an den deutschen Beruf Preußens.

Wie gründlich dies Bild sich während des letzten halben Jahres umgestaltet, wie von allen jenen Wünschen auch nicht einer erfüllt, von allen jenen Erwartungen selbst die bescheidensten zu Schanden geworden: das vergegenwärtigt uns nun die gestrige Thronrede des Königs. Der Reichstag hat sich freilich nicht zu beklagen; denn eine Thronrede, die nur von Postwesen und Zollverein, Maß- und Gewichtseinheit, Consulaten und Nationalität der Kauffahrtschiffe, Freizügigkeit und Papwesen spricht, ist das selbstverständliche Corollar einer Verfassung, wie der „constituirende“ Reichstag sie vorirt hat — einer Verfassung, in der Bestimmungen über Kohlentarife und Telegraphen die Stelle der Volksrechte und der Ministerverantwortlichkeit einnehmen.

So die „N. Fr. Pr.“, welche sich sonach fast preussischer zeigt, als der König von Preußen selbst. Daß übrigens in den Regierungskreisen Berlins, insbesondere am Hofe selbst, die Idee des deutschen Einheitsstaates, welche noch in der vorhergegangenen Thronrede einen hervorragenden Platz behauptete, den mannigfachen Bedenken, Rücksichten auf das Ausland, Furcht vor dem „Aufgehen in Deutschland“ u. dgl. vollständig gewichen ist, sagt die „Kreuzzeitung“ ganz deutlich in ihrer Kritik der badischen Thronrede. Also zunächst die preussische „Führung“ in militärischer Hinsicht und die Reorganisation des deutschen Zollvereins sind die Hauptresultate des blutigen Feldzuges von 1866. In nachstehendem Schlusssatz der Kreuzzeitung's Kritik scheint uns übrigens eine Hindeutung auf künftige Annexionen zu liegen, zu welchen Baden wohl eine gute Affiette abgeben würde:

„Wie gesagt, wir können die in der Thronrede vom 5. d. M. gezeichnete deutsche Politik der badischen Regierung ohne jeden Vorbehalt billigen, wie wir andererseits auch der Ueberzeugung sind, daß für Baden selbst aus der Innehaltung dieser Politik der größte Vortheil erwachsen wird. Die geographische Lage des Großherzogthums ist eine zu ungünstige, die Bevölkerung derselben eine zu wenig homogene, als daß nicht ein Ansehen an Norddeutschland in jeder Beziehung von den wohlthätigsten Folgen für Fürst und Volk sein sollte. Selbst der confessionelle Gegensatz in der badischen Bevölkerung wird dadurch, hoffen wir, mit der Zeit insofern eine Milderung erfahren, daß flache Geister ernsteren Platz zu machen haben.“

Was den finanziellen Ausgleich mit Ungarn betrifft, so finden wir im böhmischen „Tagesboten“, dem Organ der Deutschen in Böhmen, einen längeren Artikel, der sich mit großer Entschiedenheit gegen das Bestreben Derjenigen ausspricht, welche bald mit und bald ohne Absicht dahin arbeiten, dem finanziellen Ausgleich mit Ungarn Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Die Beunruhigung des Publicums, welche hier und da durch Zeitungsartikel genährt wird, sei nicht am Platze, und der Standpunkt, der immer und immer wieder nur die Ziffer betont und abwägt, sei nicht gerechtfertigt. Der „Tagesbote“ fährt dann also fort:

„Der Ausgleich muß also jetzt zu Stande kommen, wenn er überhaupt zu Stande kommen soll; die Regie-

rung, der Reichsrath, die Deputation der deutsch-österreichischen Erbländer dürfen es sich wohl angelegen sein lassen, die Partei Deal zu stützen.

„Soll es denn dahin kommen, daß die Deutschen in Oesterreich ganz isolirt dastehen, sollen sie durch ihre Haltung — und eine Schaar gedankenloser Kannegießer scheint durch eine ewige Aussaat von Mißtrauen einen solchen Zustand unbewußt heraufzubeschwören — auch die Ungarn von sich stoßen und deren Freundschaft und Allianz ganz verlieren? Sollen dann die Deutschen innerhalb Oesterreichs mit gar keinem Volke in brüderlicher Verbindung zu gemeinsamen politischen Zwecken sich bekennen, oder sollen sie vielleicht plötzlich gar neue Verbindungen schließen und sich selbst wie ihren Zielen untreu werden?“

„Es herrscht in Oesterreich noch immer kein genügendes Verständniß für die Anschauungen, für das Leben, für die Zustände in Ungarn. Und wenn wir jetzt dringend davon abmahnen, sich Ungarn gegenüber schroff, drohend und mißtrauisch zu zeigen, so geschieht dieses nicht allein deshalb, weil in solcher Weise der Ausgleich, sondern weil die Früchte desselben gefährdet werden könnten. Am Zustandekommen des Ausgleichs zweifeln wir keine Minute. Was uns aber einigermaßen bedenklich macht, das ist der Ton, der in gewissen Organen Ungarn gegenüber angeschlagen wird, das Echo, welches dieser Ton zu wecken weiß, und die Propaganda, durch welche es weiter getragen wird. Wir sehen hier Spuren jenes halb erkünstelten und hinaufgeschraubten Mißtrauens, fortwühlende Manöver überwundener Eliquen und endlich jene Mißkennung der Verhältnisse, jene Täuschung nicht nur über das Wesen und Streben, sondern über die Existenz der Parteien, welche Ungarn gegenüber zu der 1848er Katastrophe geführt haben. Eine zweite ähnliche Katastrophe kann Oesterreich nicht durchmachen. Was immerhin geschehen und was immer gebildet werden soll, friedlich muß es geschehen und so auch sich bilden.“

Zur Beleuchtung unserer Gemeindezustände.

I.

T. Wer Gelegenheit hat, über die Geschäftsführung der neu organisirten Gemeinden in den verschiedenen Landestheilen Erkundigungen einzuholen, der wird hierüber zu seinem Erstaunen die widersprechendsten Mittheilungen erhalten. — Der eine findet die Gemeinden ganz untauglich zur Besorgung der ihnen zugewiesenen Geschäfte und spricht ihnen jede Lebensfähigkeit ab; ein anderer dagegen weiß den Tact nicht genug zu loben, mit dem sich die Gemeinden in einen ihnen bisher fremd gewesenen Wirkungskreis hineinleben; ein dritter findet in der gegenwärtigen Geschäftsführung der Gemeinden zwar viel zu tadeln, erwartet jedoch das Beste von der Zukunft; ein vierter endlich eifert nur gegen die zu kleinen Ortsgemeinden oder gegen bestimmte Geschäftszweige, zu deren Besorgung die Gemeinden unfähig sein sollen, und tadelt das Gemeindegesetz, welches die Landesverhältnisse nicht gehörig berücksichtigt hätte.

Wie es schon nicht anders kommen kann, sind diese verschiedenen Urtheile nicht immer objectiv und nicht frei von politischen Anschauungen überhaupt. Der Gegner der Gemeinde-Autonomie urtheilt in der Regel ungünstig und erzählt mit unverkennbarer Selbstbefriedigung Vorgänge, an denen sich die Unfähigkeit der Gemeinden zur Lösung ihrer Aufgabe abspiegeln soll; für ihn genügt die Wahrnehmung von Mißgriffen bei einer Gemeinde, um über die Autonomie der Gemeinden überhaupt den Stab zu brechen. Der Fortschrittsmann dagegen, der in der freien Gemeinde die Grundlage des freien Staates erblickt, sieht die Dinge mit ganz anderen Augen an und ihm dient die constatirte Lebensfähigkeit dieser oder jener Gemeinde zum klaren Beweise, daß der Boden für ein freies Gemeindeleben überall vorhanden ist, wenn dessen allseitige Entwicklung auch noch manches zu wünschen übrig läßt. Selbstverständlich muß man daher, um in der Beurtheilung unserer Gemeindezustände nicht irre zu gehen, äußerst vorsichtig sein und das Thatsächliche von dem Tendenziosen sorgfältig zu sondern trachten.

Es kann nicht befremden, daß momentan bei den neu organisirten Gemeinden in der Führung der ihnen übertragenen neuen Geschäfte eine gewisse Unbehilflichkeit oder Unsicherheit des Vorganges bemerkbar wurde, denn erfahrungsmäßig finden selbst routinirte Beamte, wenn sie in einen neuen Wirkungskreis eintreten, anfänglich mehr oder weniger Schwierigkeiten. Aus jener Erscheinung Folgerungen gegen die Lebensfähigkeit der Gemein-

den oder gegen die autonome Stellung derselben abzuleiten, wäre eben so thöricht, als wenn man einem Kinde die Fähigkeit, je gehen zu lernen, deshalb absprechen wollte, weil es bei dem ersten Versuche gefallen ist. Es war wohl mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß die autonomen Gemeinden erst lernen mußten, sich frei zu bewegen, und man kann es ihnen somit jetzt nicht zum Vorwurfe machen, daß sie nicht schon vor der Lernzeit als Meister auftreten.

Ungeachtet jedoch die Gemeinden wegen Neuheit ihres Wirkungskreises manche Schwierigkeiten zu überwinden hatten, steht es doch schon außer allem Zweifel, daß viele Gemeinden im Lande sich nicht nur als lebensfähig bewährt haben, sondern auch ihrem Wirkungskreise vollkommen gewachsen sind.

Forscht man nach dem Grunde, warum dies nicht bei allen Gemeinden der Fall ist und warum unsere Gemeindezustände nicht durchgehends und überall befriedigend sind, so kommt man zur Ueberzeugung, daß es vorzugsweise zwei Momente sind, welche störend einwirken, nämlich: die nicht glückliche Wahl der Gemeindevertretung und der zu kleine Umfang mancher selbständig constituirten Ortsgemeinden.

In Beziehung auf das erste Moment tritt uns die Erfahrung entgegen, daß bei den Wahlen zur Gemeindevertretung diese oder jene Nebenrücksicht nicht selten mehr als die Befähigung und Eignung des Gewählten entscheidend einwirkt. So finden sich in manchen Gemeinden Männer, die bisher in jedem Gemeindeausschusse gegessen sind und jetzt — der alten Uebung gemäß — wieder darin sitzen, obwohl sie sich schon längst überlebt haben. Diese unvermeidlichen, in der Regel ganz eigenthümlich conservativen — im übrigen aber höchst ehrenwerthen Größen manifestiren ihre Thätigkeit vorzugsweise darin, daß sie nichts gut finden, was nicht alt ist, und ein jüngerer strebsamer Gemeindevorstand findet sie stets auf Seite der negirenden Opposition. Weiters bemerken wir in vielen Gemeinden, namentlich in Ober- und Innerrain, zwischen den Hubenbesitzern und Kauschlern eine gegenseitige Animosität, genährt durch separate Interessen, welche bei Wahlen insofern einen störenden Einfluß ausübt, als in erster Linie der eingebildete Standesunterschied und nicht die persönliche Fähigkeit in Betracht kommt. In manchen Gemeinden gibt es ferner Männer, welche bis jetzt als Nachthaber der Gemeinden zu fungiren und in dieser Eigenschaft auf Kosten ihrer Mandanten zu leben gewohnt waren. Wenn diese Individuen, welche sich zumeist durch eine besondere Vorliebe für unnöthige und zwecklose Reisen zu den Behörden in Laibach auszeichnen, bei der Wahl der Gemeindevertretung nicht unberücksichtigt blieben, so darf man sich nicht wundern, denn dieselben wissen in den Wirthhaustuben — dem gewohnten Schauplatze ihrer Thätigkeit — ihre Selbstthaten im Interesse der Gemeinde mit solchem Nachdruck zu preisen, daß niemand daran laut zu zweifeln wagt. Ob dieselben jedoch in der Gemeindevertretung eben so wie in der Trinkstube an ihrem Platze sind, mag von manchem in Stillen mit Grund bezweifelt werden. Die auffallende Erscheinung endlich, daß in unseren Gemeindeausschüssen die Gastwirthe unverhältnißmäßig zahlreich vertreten sind, leitet ebenfalls unwillkürlich auf die Vermuthung, daß mitunter bei den Wahlen ganz eigenthümliche Rücksichten vorwalten. Es mag zwar als eine unzweifelhafte Thatsache gelten, daß gerade die Gastwirthe da und dort in der Bildung höher stehen als andere Gemeindefassen und daß sie somit in mancher Gemeinde zu den fähigsten und tüchtigsten Mitgliefern der Gemeindevertretung zählen, ebenso gewiß ist es jedoch auch, daß sie mit ihrem Gewerbe sehr leicht mit der Pflicht der Gemeindevertretung zur Vollziehung der Besetze in gewissen Richtungen in Collision kommen können, wenn sie nicht von ganz uneigennütigen Gesinnungen getragen werden.

Wir sind überzeugt, daß sich alle jene Persönlichkeiten, welche ohne Beruf in den Gemeindevertretungen sitzen, schnell abnügen und bei einer zweiten Wahl den Fährigeren Platz machen werden. Es wäre auch ein Wunder gewesen, wenn bei dem wenigen öffentlichen Leben, welches bisher bei uns geherrscht hat, schon die ersten Wahlen überall in der erwünschten Weise ausgefallen wären, zumal gewiß nur wenige Wähler eine klare Vorstellung von dem erweiterten Wirkungskreise der Gemeinden und von den erhöhten Anforderungen hatten, welche derzeit an die Gemeindevertretungen gestellt werden. Man kann mit Zuversicht erwarten, daß bei den kommenden Wahlen alle jene von dem Schauplatze des

Gemeindelebens verschwinden werden, welche ihre Wahl nicht ihrer Befähigung und ihrem uneigennütigen Charakter verdanken.

Es muß den Gemeinden auch dringend empfohlen werden, bei den Wahlen zur Gemeindevertretung jede Nebenrücksicht bei Seite zu lassen und nur auf ihre fähigsten und tüchtigsten Männer zu greifen. Dies liegt nicht nur im eigenen Interesse der Gemeinde, sondern ist auch unbedingt nothwendig, um der Gemeindevertretung jene moralische Kraft zu sichern, deren sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Mission bedarf. — Sobald diese Mahnung beherzigt wird, dürfte jeder Zweifel über die Lebensfähigkeit mancher Gemeinden von selbst verstummen.

Von größerer Bedeutung und nicht so leicht zu befeitigen ist das zweite — der Entwicklung des Gemeindelebens abträgliche Moment, welches in einem nachfolgenden Aufsatze seine Würdigung finden wird.

Der Ehegesetzentwurf.

Der von Dr. Mühlfeld ausgearbeitete Entwurf eines Ehegesetzes zur Vorlage im confessionellen Ausschusse des Abgeordnetenhauses lautet:

Kaiserliches Patent

vom giltig für die in dem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Um, noch bevor die Gesetzgebung in Ehesachen einer vollständigen Revision unterzogen wird, die bürgerlichen Rechte und Pflichten in Absicht auf die Ehe und diesfälligen Verlobnisse nach dem Grundsätze der Unabhängigkeit derselben von dem Religionsbekenntnisse zu regeln, habe Ich dem von dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes über seine eigene Initiative beschlossenen nachfolgenden Gesetze, welchem das Herrenhaus beitrug, Meine kaiserliche Sanction zu ertheilen befunden, demnach dieses Gesetz mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes für die in demselben vertretenen Königreiche und Länder hiemit erlassen und verkündigt wird.

Gesetz,

womit die bürgerlichen Rechte und Pflichten in Absicht auf die Ehe und diesfälligen Verlobnisse nach dem Grundsätze der Unabhängigkeit derselben von dem Religionsbekenntnisse geregelt werden.

Art. 1. Das unter Berufung auf das Patent vom 5. November 1855, R. G. Bl. Nr. 195, erlassene und mit 1. Jänner 1857 zur Wirksamkeit gelangte Patent vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, mit dem diesem Patente als erster Anhang beigegebenen Gesetze über die Angelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, so wie dem weiter beigegebenen und in dem Gesetze selbst bezogenen zweiten Anhange: Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen, sind für die Königreiche und Länder, für welche das gegenwärtige Gesetz erlassen wird, außer Kraft gesetzt. An deren Stelle treten auch für Katholiken die Vorschriften des von dem Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des allg. b. G. B. vom 1. Juni 1811 und der dazu nachträglich erlassenen Gesetze und Verordnungen, insoweit dieselben zur Zeit, als das Patent vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, in Kraft trat, bestanden haben und durch das erwähnte Patent und die demselben beigegebenen Gesetze aufgehoben oder abgeändert worden sind, jedoch mit denjenigen Abänderungen in Wirksamkeit, welche an diesen Vorschriften mittelst gegenwärtigen Gesetzes getroffen werden.

Art. 2. Die Vorschriften des erwähnten zweiten Hauptstückes des allg. b. G. B. und die hiezu nachträglich ergangenen Gesetze und Verordnungen haben fernerhin auch bezüglich der einem anderen Religionsbekenntnisse als dem katholischen, Angehörigen, nur mit den in diesem Gesetze enthaltenen Abänderungen zu gelten.

Art. 3. Mit dem Tage, an dem die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes beginnt, sind in den Königreichen und Ländern, für welche dasselbe gegeben ist, die geistlichen Gerichte in Ehesachen aufgehoben und wird die Gerichtsbarkeit in diesen wieder durch diejenigen weltlichen Civil- und Militärgerichte ausgeübt, die vor dem 1. Jänner 1857, mit welchem Tage die geistlichen Gerichte in Wirksamkeit getreten sind, nach den Jurisdictionsnormen vom 22. December 1851 und 20. November 1852 hiezu berufen waren; diese weltlichen Gerichte haben nach den zur Zeit, als das Patent vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, in Wirksamkeit trat, für Ehestreitigkeiten was immer für einer Art bestehenden Gesetzen und Verordnungen und insbesondere nach den über das Verfahren in solchen im zweiten Hauptstücke des a. b. G. B. u. Hofdecrete vom 23. August 1819, Z. G. S. Nr. 1595. enthaltenen Bestimmungen, so weit dieselben zur obbezeichneten Zeit gegolten haben und nicht durch die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Aenderung erleiden, zu verfahren.

Art. 4. Zu dem § 47 a. b. G. B. wird verfügt: Aus einem in den Vorschriften einer Kirche oder Religionsgenossenschaft begründeten Eheverbote kann, selbst insofern nach diesen Vorschriften eine dawider geschlossene Ehe ungültig erklärt wird, ein gesetzliches Ehehinderniß nicht hergeleitet und die Gültigkeit der Ehe nicht bestritten werden.

Die Beobachtung der Vorschriften einer Kirche oder Religionsgenossenschaft in Ansehung der Ehe und diesfälligen Verlobnisse von Seite ihrer Angehörigen ist Pflicht der Religion und des Gewissens.

Art. 5. Zu § 54 a. b. G. B. wird verfügt: § 1. Die im § 5 des mit Hofkriegsr. Verordnung vom 10. Juni 1812 erlassenen Heiratsnormaldes der k. k. österr. Armee den Chefs der dem Militär angehörigen Individuen bei Ertheilung der Ehebewilligung an dieselben gebotene Rücksicht auf geistliche Gesetze hat zu entfallen.

§ 2. Die mit dem Hofkanzleidecrete vom 23. Juni 1815, Pol. Ges. Samml., Bd. 43, bekannt gegebene Verfügung des k. k. Hofkriegsrathes, daß jüdischen Soldaten die Bewilligung zu Heiraten nur im Einverständnisse mit der betreffenden politischen Behörde, welche die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit solcher Ehen zu erheben habe, ertheilt werden solle, hat keine Anwendung mehr.

Art. 6. Der Empfang höherer Weihen von Seite der Geistlichen oder die Ablegung geistlicher Ordensgelübde von Seite der Personen beiderlei Geschlechtes, deren der § 63 allg. b. G. B. erwähnt, sind fernerhin keine die Ungültigkeit einer Ehe nach sich ziehenden Hindernisse.

Art. 7. Das im § 64 a. b. G. B. begründete Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit ist aufgehoben.

Eheverträge können auch zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, und überhaupt zwischen Personen, welche verschiedenen Religionsbekenntnissen angehören, gültig eingegangen werden.

Art. 8. An die Stelle der §§ 69 bis incl. 82 a. b. G. B. und der dazu nachträglich erlassenen Gesetze und Verordnungen haben, soweit sie nicht in dem gegenwärtigen Gesetze aufrecht erhalten werden, die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu treten.

§ 1. Zur Gültigkeit der Ehe wird die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert, welcher das Aufgebot voranzugehen hat.

§ 2. Das Aufgebot besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familiennamens, Geburtsortes beider Verlobten, mit der Erinnerung, daß jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt ist, selbes anzeigen solle. Diese Anzeige ist an den nach § 9 zur Aufnahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Gemeinde- oder Bezirksvorstand entweder unmittelbar oder mittelst des nach dem folgenden Paragraphen das Aufgebot vornehmenden Gemeinde- oder Bezirksvorstandes zu erstatten.

§ 3. Die Verkündigung hat während drei auf einander folgender Wochen je einmal in öffentlicher Sitzung der Vertretung derjenigen Gemeinde, und insofern in einer Stadt für einzelne Gebiete derselben unter der Gemeindevertretung Bezirksvertretungen bestehen, der Vertretung desjenigen Bezirkes, in deren (Gemeinde-, rücksichtlich Bezirks-) Gebiete die Verlobten wohnen und, wenn jedes der Verlobten in einem anderen Gemeinde- und Bezirkegebiete wohnt, der bezüglichlichen beiden Vertretungen durch den Gemeinde-, rücksichtlich Bezirksvorstand mündlich zu geschehen. Durch den Zeitraum, innerhalb dessen die vorgedachte dreimalige Verkündigung zu geschehen hat, soll an dem Hause, in welchem die Gemeinde- oder Bezirksvertretung, in deren öffentlicher Sitzung die mündliche Verkündigung vorzunehmen ist, diese ihre Sitzungen hält, auch eine schriftliche Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit den im vorhergehenden Paragraphen angeführten Angaben zur allgemeinen Einsicht angeheftet sein.

§ 4. Wenn eine verlobte Person in dem Gemeinde-, rücksichtlich Bezirkegebiete, in dem ihre bevorstehende Ehe verkündigt werden soll, noch nicht durch 6 Wochen wohnt, so ist das Aufgebot auch in dem Gemeinde-, rücksichtlich Bezirkegebiete, in welchem sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt hat, vorzunehmen, oder dieselbe hat ihren Wohnsitz in dem Gemeinde- oder Bezirkegebiete, in dem sie sich befindet, durch 6 Wochen fortzusetzen, damit das Aufgebot ihrer Ehe dort hinreichend sei.

§ 5. Die Verlobten sollen dem Gemeinde- oder Bezirksvorstande über die Umstände, welche die Verkündigungen anzugeben haben, Urkunden oder Zeugnisse beibringen. Insofern dies nicht thunlich oder einzelne Umstände gar nicht angegeben werden können, ist dies sowohl bei den mündlichen Verkündigungen, als in den schriftlichen Verkündigungen zu erwähnen.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreich.

Junsbruck, 10. September. (Katholikenversammlung.) In der gestern nach dem feierlichen Gottesdienste abgehaltenen ersten geschlossenen Sitzung der 18. Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands und Oesterreichs, welche mit einer Ansprache des Herrn Landeshauptmannes Dr. Haslwanger eröffnet wurde, schritt man zur Wahl des Präsidiums, und wurden die Herren Advocat-Anwalt Dr. Pingens aus Aachen

Seuilleton.

Brief eines Grazers über die letzten Tage des Kaisers Max. *

S. Luis Potosi, im Juli. Am 29. Februar l. J. hatte ich Audienz beim Kaiser, in welcher ich ihm meine bereits vollendete Karte vom Staate Michuacan vorlegte, die seinen vollkommenen Beifall gewann, und in Folge deren mir am 1. März ein Befehl zugestellt wurde, mittelst dessen ich zum Capitän im Generalstabe ernannt, dem Militärhospitale des Kaisers zugetheilt und Chef seiner topographischen Bureau wurde. Durch diese Stellung war ich stets in der Umgebung des Kaisers, sowohl während der Belagerung von Queretaro, als bei dessen Gefangennehmung am 15. Mai.

Die Belagerung von Queretaro begann am ersten März und bezog Kaiser Max an diesem Tage das Hauptquartier auf dem Glockenhügel Cerro de las Campanas von Queretaro, von wo er dasselbe am 13. März in das Kloster Sta. Cruz verlegte. Am 14. war der erste Angriff auf Queretaro mit 25.000 Mann, und wurde mir an diesem Tage der gefährliche Posten auf dem Thurme des Klosters zu Theil, um das Terrain und die feindlichen Bewegungen zu beobachten und den Kaiser davon zu verständigen; der Posten war insofern gefährlich, da die Granaten und Gewehrflügel ohne Unterlaß herumpfiffen und mehr als Eine von den Ersteren in bedeutend unangenehmer Nähe einschlug. Erst um 2 Uhr Nachmittags wurde ich durch Oberst Loaisa

abgelöst, der um 4 Uhr durch eine unmittelbar vor ihm platzende Granate beide Füße verlor und nach wenigen Tagen in Folge der Amputation starb.

Am 24. März erfolgte der zweite Angriff, bei welchem es sich der Kaiser nicht nehmen ließ, auf die azotea (Plattform) der Kirche zu gehen. Kaum war er oben, als auch schon die Granaten hin und her zu pfeifen begannen und eine kaum 3 Schritte von ihm, General Castillo und mir plagte, doch so glücklich, daß niemand verletzt wurde. Als er später, nachdem er im Stiegenhause einen gefangenen Officier vernommen, wieder heraustraten wollte, hatten auch die Gewehrflügel in wahrhaft zudringlicher Weise zu pfeifen angefangen, daher ich, der am Ausgang geblieben war, um Störung zu verhüten, mich gezwungen sah, ihm den Austritt zu verwehren. Der Kaiser gab aber wirklich erst nach, als in dem Momente, wo er sich vorbeugte, zwei Kugeln zwischen unseren Köpfen durchflogen. Er sagte mich, als er sich zurückzog, am Arme, zog mich ebenfalls ins Stiegenhaus mit den Worten: „Dann haben Sie auch nichts draußen zu suchen.“ Der erste und der zweite Angriff waren mit großem Verluste des Feindes zurückgeschlagen worden, doch seine Macht wuchs stets durch neuen Zuzug, während wir jeden Tag schwächer wurden und täglich durch Scharmützel, Angriffe oder Ausfälle Mannschaft und Officiere verloren, und Pferde und Maultiere wegen Mangel an Futter umstanden. Trogdem schlugen wir im Ausfalle am 27. April den über 30.000 Mann starken Feind jämmerlich und nahmen ihm 21 Geschütze ab. Auch der dritte Angriff am 5. Mai wurde abgeschlagen, und schon war der Feind ohne Hoffnung, Queretaro nehmen zu können, als einer der Günstlinge des Kaisers, Oberst Miguel Lopez, den Kaiser und die ganze Garnison um 7000 Thaler verkauft hatte. Er, General

Arellano und Major Jablonsky waren die Verräther, indem letztere Lopez hilfreiche Hand boten.

In der Nacht vom 14. auf den 15. führte Lopez die feindlichen Truppen in die Stadt, und um wenigstens den Schein zu bewahren, erhielt Jablonsky um 5 Uhr Morgens den Auftrag, den Kaiser zu wecken und mitzutheilen, daß der Feind in der Stadt sei. Der Kaiser ließ mich rufen und befahl mir, daß die Escadron Husaren, seine Escorte, augenblicklich satteln lasse. Von der Ausführung dieses Befehls rückkehrend, begegnete ich dem Kaiser, der eben in Begleitung des Obersten Prinz Salm-Salm und des Generals Castillo Sta. Cruz verließ und mich mitkommen ließ. Lopez begleitete uns bis vor die innere Verschanzung der Stadt, wo er plötzlich uns verließ, um sein Werk des Verrathes zu vollenden, während der Kaiser auf den Cerro de las Campanas sich begab.

Mejia und viele Officiere, die vom Verrathe Wind bekommen, langten bald ebendasselbst an, und der Kaiser, bei dem bereits das 1. und 4. Cavallerieregiment versammelt war, wartete nur noch auf Miramon und die Husaren, um dann in die Sierra sich durchzuschlagen; doch weder der erste noch die letzteren erschienen, und immer dichter schlugen Granaten und Vorkugeln um uns ein, immer mehr und mehr Leute der bisher treuen Cavallerie desertirten (die ganze Infanterie war bereits übergegangen oder entwaффnet), als der Kaiser endlich den Befehl gab, die weiße Fahne auf dem Cerro aufzupflanzen und einen Parlamentär in die bereits besetzte Stadt zu senden, um sich zu ergeben. Mittlerweile zog er aus der Brust einen kleinen Paß-Papier, rief mich zu sich und gab mir den Befehl, diese so schnell und so sorgfältig als möglich zu verbrennen. Kaum hatte ich dies vollbracht, als General

* Tagespost.

